

Satzung der Volkshochschule der Stadt Daun vom 20.12.2002

Der Stadtrat Daun hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und des Weiterbildungsgesetzes (WBG) vom 17.11.1995 in der Sitzung vom 19.12.2002 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Name und Rechtsstellung

1. Die Volkshochschule (VHS) ist das kommunale Kultur- und Weiterbildungszentrum der Stadt Daun.
2. Die VHS führt die Bezeichnung "Volkshochschule der Stadt Daun".
3. Die VHS ist eine privatrechtlich geführte öffentliche Einrichtung der Stadt Daun. Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" nach §§ 51 ff. der Abgabenordnung verfolgt.
4. Die VHS ist überparteilich, überkonfessionell und gruppenungebunden.
5. Die VHS ist Mitglied des Verbandes der Volkshochschulen des Landes Rheinland-Pfalz.

§ 2 Aufgaben, Zweck

1. Die VHS hat die Aufgabe, einen wesentlichen Beitrag zur Weiterbildung zu leisten und dem Einzelnen zu helfen
 - seine Lebensbereiche verantwortlich und kreativ mitzugestalten;
 - gemeinsam mit anderen zu handeln, Konflikte auf friedliche Weise auszutragen und eigene Interessen hinter sozialen Belangen zurückzustellen;
 - sich für seinen Beruf und für den beruflichen Alltag zu qualifizieren;
 - die Fülle der Informationsmöglichkeiten und die Chancen der neuen Techniken verantwortlich zu nutzen;
 - die anfallende Freizeit sinnerfüllt zu gestalten;
2. Die Stadt Daun ist mit dieser Einrichtung selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Kurse, Seminare, Lehrgänge, Einzelveranstaltungen sowie besonderen Einzelprojekten.
4. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stadt Daun als Trägerkörperschaft darf keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung erhalten. Bei einer Auflösung der Einrichtung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Daun, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

Leitung und Geschäftsführung

1. Die VHS untersteht dem Ausschuss "Kultur und Bildung" der Stadt Daun.
2. Vorsitzender der VHS ist der jeweilige Vorsitzende des Ausschusses "Kultur und Bildung" der Stadt Daun.
3. Die VHS hat einen Pädagogischen Leiter. Dieser wird vom Stadtrat auf Vorschlag des Ausschusses "Kultur und Bildung" für die Dauer von 5 Jahren, beginnend ab dem Semester 2003/2004, gewählt.
4. Der Pädagogische Leiter der VHS erhält eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe vom Ausschuss „Kultur und Bildung" festgelegt wird.
5. Die Geschäftsstelle der VHS übernimmt die Verwaltungsaufgaben.
6. Die Kassengeschäfte der VHS führt die Verbandsgemeindekasse Daun.

§ 4

Aufgaben des Vorsitzenden und des Pädagogischen Leiters der VHS

Der Vorsitzende der VHS ist in Zusammenarbeit mit dem jeweils gewählten Pädagogischen Leiter zuständig für:

- a) die organisatorische und pädagogische Leitung der VHS
- b) die Aufstellung des Arbeitsplanes
- c) die Aufstellung des Haushaltsplanes
- d) die Auswahl und Verpflichtung der Kursleiter und Referenten
- e) die Verfügung über die im Haushaltsplan für die VHS bereitgestellten Mittel
- f) die Vereinbarung der Honorare für Kursleiter und Referenten nach Maßgabe der Honorarordnung für die VHS
- g) die Ermäßigung und der Erlass von Teilnehmergebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung der VHS
- h) die Weiterbildung der VHS-Mitarbeiter
- i) die Betreuung der von der VHS eingerichteten Veranstaltungen
- j) die Öffentlichkeitsarbeit
- k) die Leitung der Arbeit der Geschäftsstelle

§ 5

Aufgaben des Ausschusses "Kultur und Bildung"

Zu den Aufgaben des Ausschusses "Kultur und Bildung" gehören:

- a) die Stellungnahme zum Entwurf des Haushaltsplanes
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Pädagogischen Leiters
- c) die Entgegennahme des Kassenberichtes
- d) die Mitwirkung bei der Aufstellung des Arbeitsplanes
- e) die Aufstellung einer Honorarordnung für Kursleiter und Referenten
- f) die Aufstellung einer Gebührenordnung für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an den Veranstaltungen der VHS
- g) die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Pädagogischen Leiter
- h) Vorschlag zur Wahl des Pädagogischen Leiters.

§ 6 Kursleiter und Referenten

1. Kursleiter erhalten jeweils für die Dauer eines Semesters der VHS, Referenten für bestimmte Veranstaltungen, einen Lehrauftrag.
2. Den Kursleitern und Referenten wird die Freiheit der Lehre gewährleistet.
3. Die Kursleiter und Referenten erhalten Honorare, sowie Ersatz der Fahrtauslagen, nach der vom Ausschuss "Kultur und Bildung" aufgestellten Honorarordnung.
4. Der Pädagogische Leiter der VHS soll jährlich mindestens einmal die Versammlung der Kursleiter und Referenten einberufen, in deren Rahmen die Arbeit der VHS besprochen wird bzw. Anregungen für die künftige Gestaltung der Bildungsarbeit gegeben werden.

§ 7 Teilnehmer

1. An den Veranstaltungen der VHS kann grundsätzlich jedermann teilnehmen. Der Pädagogische Leiter kann jedoch für einzelne Veranstaltungen ein Mindestalter festsetzen.
2. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 10 Teilnehmer je Veranstaltung/Kurs. Die Zahl der Teilnehmer kann je nach Eigenart der Veranstaltung oder des Kurses beschränkt werden. Darüber hinaus kann in Ausnahmefällen die Mindestteilnehmerzahl unterschritten werden, wenn die Teilnehmer dies wünschen. Dann wird durch Zahlung einer höheren Teilnehmergebühr der Fehlbetrag ausgeglichen.
3. Bei Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis sachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt der Pädagogische Leiter der VHS im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kursleiter.
4. Den Teilnehmern kann der regelmäßige Besuch von VHS-Veranstaltungen auf Antrag bescheinigt werden. Über den erfolgreichen Besuch der Zertifikatskurse können Teilnehmer auf Antrag zusätzlich eine Leistungsbescheinigung erhalten.

§ 8 Teilnehmergebühren

Für die Teilnahme an Veranstaltungen und Kursen der VHS werden in der Regel Teilnehmergebühren gemäß der vom Ausschuss "Kultur und Bildung" aufgestellten Gebührenordnung erhoben.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Dezember 2002 in Kraft.

Daun, den 20.12.2002

Stadt Daun
gez. Wolfgang Jenssen, Stadtbürgermeister (L.S.)